



Jugendordnung der Bürgerschützengilde von 1627 e.V. Bad Oldesloe

§1 Zweck

- I. Die Vereinsjugend der BSG will jungen Menschen ermöglichen, regelmäßig gemeinschaftlich den Schießsport zu betreiben.
- II. Dazu ist sie bestrebt, zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigungen im sozialen Verhalten zu fördern, die gesellschaftlichen Interessen und Anforderungen sporttreibender Jugendlicher anzuregen und zu bilden, insbesondere auch durch freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
- III. Die Jugendordnung unterwirft sich den allgemeinen Bestimmungen der Satzung der BSG.

§ 2 Jugendleiter / -innen

- I. Die Jugendleiter / -innen sind zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Zu ihren Aufgaben gehören:
 1. die sportliche Förderung und Betreuung der Vereinsjugend;
 2. die Überwachung der freiwilligen selbständigen Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe;
 3. die Organisation und Förderung der Teilnahme der Vereinsjugend an gesellschaftlichen Ereignissen inner- und außerhalb der BSG;
 4. die Vertretung der Interessen der Vereinsjugend im Vorstand der BSG;
 5. die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend des Ortsjugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege;
 6. die Vertretung der Jugend der BSG bei Sitzungen der Kreisjugend bzw. Landesjugend sowie bei Kreisjugendleitertagungen bzw. Landesjugendleitertagungen;
- II. Die Jugendleiter verfügen über die der Vereinsjugend zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden in eigener Zuständigkeit unter Belegabzeichnung durch den Kommandeur und anschließender Rechnungslegung über die Kasse der BSG.

§ 3 Jugendvorstand

- I. Dem Jugendvorstand gehören an
 1. der Jugendleiter / die Jugendleiterin
 2. zwei stellvertretende Jugendleiter / Jugendleiterinnen
 3. zwei Jugendsprecher / Jugendsprecherinnen
- II. Den Vorsitz im Jugendvorstand führt der Jugendleiter / die Jugendleiterin.
- III. Der Jugendvorstand hat die Aufgabe, die Vereinsjugend zu führen. Er dient gleichzeitig als Schiedsstelle für Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Jugendabteilung.

§ 4 Jugendversammlung

- I. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Jugendlichen der BSG sowie den Jugendleitern / Jugendleiterinnen.**
- II. Aufgaben der Jugendversammlung sind**
 - 1. die Beratung über gemeinsame Veranstaltungen
 - 2. die Unterbreitung von Vorschlägen zur Vereinsgestaltung
 - 3. die Wahl des Jugendleiters / der Jugendleiterin
 - 4. die Wahl der zwei stellvertretenden Jugendleiter / Jugendleiterinnen
 - 5. die Wahl der zwei Jugendsprecher / Jugendsprecherinnen
- III. Den Vorsitz der Jugendversammlung führt der Jugendleiter / die Jugendleiterin.**
- IV. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal vor der Mitgliederversammlung zusammen.**
- V. Auf Antrag von 1/6 der jugendlichen Mitglieder muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.**

§ 5 Wahlverfahren

- I. In den Jahren mit ungerader Jahresendzahl werden der Jugendleiter / die Jugendleiterin und seine / ihre zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen sowie die zwei Jugendsprecher / Jugendsprecherinnen für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.**
- II. Auf der Mitgliederversammlung des Vereins werden der Jugendleiter / die Jugendleiterin und seine / ihre zwei Stellvertreter bestätigt.**
- III. Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muss die Jugendversammlung erneut einen Jugendleiter / eine Jugendleiterin bzw. die Stellvertreter / Stellvertreterinnen wählen. Die Ablehnungsgründe sind der Jugend bekannt zu geben.**

§ 6 Kleiderordnung

I. Die Jungschützen / Jungschützinnen tragen als Tracht:

- ein reinweißes Hemd / weiße Bluse
- eine grüne Krawatte mit Gildeemblem
- eine schwarze Hose / Rock
- schwarze Schuhe, die nicht Turnschuhe sind
- graues Sweatshirt mit Gildeemblem

II. Die grüne Schützenschnur wird links an einem Knopf getragen.

III. Die Tracht wird zu allen offiziellen Anlässen der BSG getragen.

§ 7 Auflösung

Für den Fall der Auflösung der Vereinsjugend ist das verbleibende Vermögen der BSG mit der Auflage zuzuführen, es weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

Bad Oldesloe, den 11. März 2002

Für die Richtigkeit vorstehender Jugendordnung vom 11. März 2002

K.-O. Bergmann

Karl-Otto Bergmann
Kommandeur

